

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Statut

des Bonner Zentrums für Versöhnungsforschung (BZV)
an der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 3. März 2022

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Statut

des Bonner Zentrums für Versöhnungsforschung (BZV) an der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 3. März 2022

I. Name, Aufgaben, Profilbildung

Zur Durchführung gemeinsamer und insbesondere interdisziplinärer Forschung und Lehre zu Fragestellungen im Rahmen der Versöhnungsforschung und zum gemeinsamen Auftreten unter einem Namen innerhalb und außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn schließen sich die Unterzeichnenden zusammen und richten das Zentrum für Versöhnungsforschung an der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Bonner Zentrum für Versöhnungsforschung – BZV) ein.

Das BZV soll zur Profilbildung des internationalen Wissenschaftsstandorts Bonn beitragen. Es ist darauf ausgerichtet, den Versöhnungsbegriff konzeptarchäologisch zu beleuchten und Versöhnungspraktiken interdisziplinär und vergleichend in unterschiedlichen kulturellen, sozialen und regionalen Kontexten empirisch zu analysieren. Dies soll in der Perspektive eines gesellschaftlichen Verstehens- und Anwendungsbezugs geschehen. Insofern können soziologische, kulturanthropologische, historische, theologische, philologische, philosophische, literatur-, medien-, rechts- und politikwissenschaftliche Ansätze gleichermaßen Eingang in die Analyse finden.

Der Themenkomplex Versöhnung hat sich in den letzten beiden Jahren an der Universität Bonn zu einem innovativen und interdisziplinären Forschungsfeld entwickelt. Das BZV will die bisherigen Initiativen unter einem Dach versammeln und ihnen in den kommenden drei Jahren den nötigen Raum zur konzeptionellen und institutionellen Entfaltung geben. Zu nennen sind folgende Projekte:

- 1) Aus der Perspektive vergleichsweise allgemeiner und systematischer Disziplinen (Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie, Politikwissenschaft, Soziologie, Ökonomie) steht die epistemische und theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema Versöhnung im Vordergrund. Im gegenwärtigen Stand soll hier mittelfristig eine DFG-Forschergruppe zu dieser Thematik etabliert werden.
- 2) Unter systematischen und theoretischen Fragestellungen werden konkrete Fallstudien für Versöhnung untersucht und miteinander in Beziehung gesetzt (u.a. Geschichte, Romanistik, Rechtsgeschichte, Asien- und Lateinamerikawissenschaft). Hier wird mittelfristig die Einrichtung eines Internationalen Graduiertenkolleg angestrebt. Als Kooperationspartner fungieren das DAAD-Zentrum der Universität Tokyo sowie die DAAD-Zentren in Haifa und Jerusalem (The Hebrew University of Jerusalem). Weiter gibt es Kooperation mit dem Kulturwissenschaftlichen Institut in Essen, das als Nahtstelle zu den Ressourcen der drei Ruhrgebiets-Universitäten dient, um eventuell Lücken in der Palette der Fallstudien füllen zu können.
- 3) Darüber hinaus entstand Anfang 2020 eine Arbeitsgruppe, die sich aus Mitarbeiter*innen des Bonn Center for Dependency and Slavery Studies (BCDSS), des Bonn International Center for Conflict Studies (BICC) des Bonner Zentrums für Historische Friedensforschung und Instituts für Geschichtswissenschaft (Abt. für Didaktik der Geschichte) mit einem Schwerpunkt auf Versöhnung in Gewaltkonflikten und Friedensprozessen zusammensetzt. Im Mittelpunkt steht das Bestreben, über die

Versöhnungsthematik historische und sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden zusammenzubringen und hierüber eine engere Zusammenarbeit von universitärer und außeruniversitärer Forschung zum Thema Friedensprozesse zu etablieren.

4) Die fakultätsübergreifende Forschungsstelle Provenienzforschung, Kunst und Kulturgutschutzrecht (FPK) an der Universität Bonn ist in Hinblick auf den Umgang mit nationalsozialistischer Raubkunst sowie dem Erbe von Kolonialismus und Sklaverei von herausragendem Interesse. Sie bündelt die Aktivitäten dreier neuer Professuren, die zum Sommersemester 2018 ihre Arbeit an der Universität Bonn aufgenommen haben: der beiden Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftungsprofessuren für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht (Matthias Weller) und für Kunstgeschichte der Moderne und der Gegenwart mit Schwerpunkt Provenienzforschung/Geschichte des Sammelns (Christoph Zuschlag) sowie der Juniorprofessur für Kunsthistorische Provenienzforschung (Ulrike Saß). Ergänzt werden die Aktivitäten der Forschungsstelle durch die ethnologische Provenienzforschung an dem Museum der Bonner Amerikas-Sammlung (Grana-Behrens/ Noack 2020).

5) Schließlich soll auch das Thema Versöhnung, Kulturerbe und Sklaverei am Standort Bonn ausgebaut werden. Beteiligt sind in erster Linie Wissenschaftler*innen aus dem Exzellenzcluster „Beyond Slavery and Freedom. Asymmetrical Dependencies in Pre-modern Societies“. Steht zunächst der Umgang mit dem Sklavereierbe in den ehemaligen europäischen Kolonialmächten (Frankreich, Großbritannien, Spanien, Niederlande, Portugal, aber auch Dänemark, Italien und Schweden) und den mitteleuropäischen Profiteuren (Deutschland) im Mittelpunkt, so richtet sich der Fokus in einem zweiten Schritt auf die Aufarbeitung in den USA und vor allem in den ehemaligen Kolonien in Afrika und Lateinamerika.

Vor dem Hintergrund dieser fünf Initiativen dient das BZV als gemeinsame Plattform des interdisziplinären und institutsübergreifenden Wissenschaftsaustauschs. Erforscht werden Versöhnungsprozesse und Versöhnungskulturen in der Vormoderne, Moderne und Gegenwart. Zu diesem Zweck werden Einzel- und Verbundforschung initiiert, zusammengeführt und weiterentwickelt. Thematik und Konzeption des BZV setzen interdisziplinäre Orientierung und Zusammenarbeit in den Einzelvorhaben voraus. Über die Kooperation universitärer und außeruniversitärer Institutionen (DIE und BICC) wird zudem sichergestellt, dass die Forschung des Forums auch in die politische Beratung auf nationaler und internationaler Ebenen einfließt. Das BZV trägt signifikant zur Profilbildung der Universität Bonn bei. Es arbeitet methodisch-theoretisch eng mit den TRA 4 und TRA 5 zusammen.

II. Forschungstätigkeiten und Transferleistungen

Die gemeinsame Forschungstätigkeit am BZV vollzieht sich in disziplinbezogenen Einzelvorhaben und in interdisziplinären Vorhaben. Einzelvorhaben werden durch Wissenschaftler*innen, die zur selbständigen Forschung in der Universität Bonn berechtigt sind, oder in Arbeitsgruppen unter der Leitung einer*eines solchen Wissenschaftlerin*Wissenschaftlers durchgeführt. Interdisziplinäre Vorhaben führen unter der verantwortlichen Leitung einer*eines von dem Zentrumsrat bestimmten Wissenschaftler*in Arbeitsgruppen mehrerer Disziplinen unter einer gemeinsamen Fragestellung zusammen. Die Kooperation im Rahmen des Zentrums ist Grundlage für die Konzeption und Durchführung gemeinsamer Forschungen.

Die dieses Statut unterzeichnenden nachfolgend genannten Wissenschaftler*innen der Universität Bonn und die mit diesen im vorliegenden Zusammenhang kooperierenden externen Wissenschaftler*innen bilden gemeinsam den Zentrumsrat des BZV und bringen Forschungsaktivitäten in das Zentrum ein:

- a) Albrecht, Clemens, Prof. Dr., Institut für Politische Wissenschaft und Soziologie, Philosophische Fakultät,

- b) Conermann, Stephan, Prof. Dr., Institut für Orient- und Asienwissenschaften, Philosophische Fakultät,
- c) Geiss, Peter, Prof. Dr., Institut für Geschichtswissenschaft, Philosophische Fakultät,
- d) Hornidge, Anna-Katharina, Prof. Dr., Direktorin des Deutsches Instituts für Entwicklungspolitik gGmbH (DIE),
- e) Noack, Karolina, Prof. Dr., Institut für Archäologie und Kulturanthropologie, Philosophische Fakultät,
- f) Rohrschneider, Michael, Prof. Dr., Institut für Geschichtswissenschaft, Philosophische Fakultät,
- g) Saß, Ulrike, Junior.-Prof. Dr., Kunsthistorischen Institut, Philosophische Fakultät,
- h) Schetter, Conrad, Prof. Dr., Direktor des Bonn Center for Conflict Studies gGmbH (BICC),
- i) Schulze, Michael, Prof. Dr., Arbeitsbereich Philosophie und Theorie der Religionen, Philosophische Fakultät,
- j) Soeffner, Hans-Georg, Prof. Dr., Forum Internationale Wissenschaft (FIW) der Universität Bonn,
- k) Weller, Matthias, Prof. Dr., Alfred Krupp von Bohlen und Halbach-Professur für Bürgerliches Recht, Kunst- und Kulturgutschutzrecht, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Die Mitglieder des Zentrumsrats sichern allen weiteren Mitgliedern in Vorhaben des Zentrums wohlwollende Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten zu, die deren Forschungsarbeiten und die Berichterstattung darüber betreffen. Scheidet ein Mitglied des Zentrums, das eine Arbeitsgruppe leitet, aus der Universität aus, ohne dass die betreffende Forschung an anderer Stelle von anderen Mitgliedern der Arbeitsgruppe weitergeführt werden kann, soll aus der Einrichtung, in der diese Arbeitsgruppe eingerichtet ist, eine neue Leitung der Arbeitsgruppe gestellt werden. Ist dies nicht möglich, wird die Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Teilnehmer mit Hilfe des Zentrums abgewickelt. Die gilt insbesondere für die weiterzuführende Betreuung von Dissertationsvorhaben und Examensarbeiten sowie besondere Vorhaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

III. Mitglieder

Mitglieder des Zentrums sind alle oben genannten, diese Vereinbarung unterzeichnenden Personen sowie und die vom Zentrumsrat aufgenommenen Leiterinnen und Leiter eines Einzelvorhabens sowie die akademischen und weiteren Mitarbeiter*innen, die in den Forschungsvorhaben des BZV mitarbeiten.

Ein Mitglied des Zentrumsrats scheidet mit Ablauf des Jahres aus dem Zentrum aus, in dem sein Vorhaben durch den Zentrumsrat für beendet erklärt worden ist, ohne dass es an einem weiteren laufenden Vorhaben beteiligt ist, oder in dem es die ins Zentrum eingebrachten Ressourcen aus dem Zentrum abzieht. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende der Mitarbeit an Vorhaben oder dem Ausscheiden aus der Universität Bonn.

Das Zentrum kann assoziierte Mitglieder aufnehmen, die zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung befähigt und berechtigt sind und die mit Zustimmung der Einrichtung, an der sie hauptberuflich tätig sind, dort ein Einzelvorhaben innerhalb eines interdisziplinären Vorhabens des BZV durchführen.

IV. Organe

Organe des BZV sind der Zentrumsrat (1.), der Vorstand (2.) und die Versammlung (3.).

1. Zentrumsrat

Die diese Vereinbarung unterzeichnenden Personen und die als Leiter*innen eines Vorhabens aufgenommenen Mitglieder bilden als allgemein zuständiges Gremium des BZV den Zentrumsrat.

Assoziierte Mitglieder haben hier zwar Stimmrecht, können aber kein Amt im Vorstand übernehmen. Weiterhin gehören – ohne Stimmrecht – die akademischen und weiteren Mitarbeiter*innen dem Zentrumsrat an.

Neu in den Zentrumsrat aufgenommene Mitglieder erklären mit dem Aufnahmeantrag ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrats wählen aus ihrer Mitte eine*einen Sprecher*in für die Dauer von zwei Jahren. Abwahl durch gleichzeitige Neuwahl der Sprecherschaft ist möglich. Die*Der Sprecher*in führt den Vorsitz im Zentrumsrat und leitet dessen Sitzungen.

Der Zentrumsrat nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entscheidet insbesondere über

- a) die Etablierung und Leitung von Einzelvorhaben und interdisziplinären Forschungsvorhaben,
- b) Änderungen und Erweiterungen der Forschungsfelder des Zentrums,
- c) die Neuaufnahme weiterer Leiter*innen von Forschungsvorhaben,
- d) das jährliche Budget,
- e) den jährlichen Abschlussbericht des Zentrums.

Der Zentrumsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Termin durch die*den Sprecher*in unter Beifügung einer Tagesordnung.

Entscheidungen des Zentrumsrats nach den o.a. lit. b) und c) erfolgen einstimmig.

2. Vorstand

Der Vorstand des Zentrums besteht aus einer*einem Sprecher*in, deren*dessen Stellvertretung sowie einem weiteren Mitglied. Die*Der Sprecher*in des Zentrumsrats hat auch die Sprecherschaft des Vorstands inne. Die beiden weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Zentrumsrat aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Eine*Ein vom Zentrumsrat (ggf.) eingesetzte*eingesetzter Geschäftsführer*in ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig durch Rücktritt, durch Abwahl im Zentrumsrat oder mit dem Ende der Mitgliedschaft im BZV.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Zentrums. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:

- a) die Entwicklung des mittelfristigen Forschungsprogramms und dessen Koordination,
- b) die Vorbereitung des Finanzierungsplans und die Erstellung des Finanzrahmens für die Umsetzung des Programms,
- c) die Entscheidung über Anträge im Rahmen der internen Mittelverteilung,
- d) die Vorschläge über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

3. Versammlung

Die Versammlung umfasst alle Mitglieder des Zentrums. Sie wird von der*dem Sprecher*in des Zentrumsrats geleitet. Sie nimmt Stellung zu dem Entwurf des Abschlussberichts des Vorstands sowie zu den Zwischen- und Abschlussberichten der wissenschaftlichen Vorhaben.

Sie diskutiert die Anregungen auf Aufnahme neuer Vorhaben und zur Weiterentwicklung der Aufgaben des Zentrums.

V. Beirat

Bei Bedarf kann der Zentrumsrat einen Beirat bestellen. Hierzu muss von einem seiner Gründungsmitglieder ein entsprechender Vorschlag eingebracht werden. Über die Einrichtung des Beirats entscheiden die mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder der Zentrumsversammlung mit einfacher Mehrheit.

Soll ein Beirat eingerichtet werden, so werden mindestens drei und höchstens neun Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Zentrumsrat gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Dekanin*Der Dekan der Philosophischen Fakultät sowie ein Mitglied des Rektorats der Universität Bonn sind qua Amt Mitglieder des Beirats. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder soll aus Einrichtungen gewonnen werden, die nicht zur Universität Bonn oder zu Einrichtungen gehören, in denen assoziierte Mitglieder hauptberuflich tätig sind. Der Beirat berät das BZV bei der Fortentwicklung seiner Aufgaben und Vorhaben und wirkt bei der Evaluation des Zentrums mit.

Die Errichtung des Beirats kann vom Zentrumsrat durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, aufgehoben werden.

VI. Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Das BZV verfügt über eine Geschäftsstelle, die von einer* einem Geschäftsführer*in geleitet und vom Zentrumsrat bestellt wird.

Aufgaben der Geschäftsstelle sind die organisatorische und administrative Unterstützung des Vorstands des BZV im Rahmen der laufenden Geschäfte, insbesondere

- a) bei der operativen Koordination des Lehr-, Forschungs- und Publikationsprogramms;
- b) bei den Aufgaben der Administration in der Konzeption und Durchführung von Forschungsprojekten und Lehrveranstaltungen;
- c) als Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner sowie für das Netzwerk in Wissenschaft, Politik und Medien, Behörden und Wirtschaft;
- d) bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen der anderen Organe;
- e) bei der administrativen Betreuung des Beirats.

VII. Organisation der Forschungsprojekte

1. Der Zentrumsrat verständigt sich auf Vorschlag des Vorstands auf befristete und konkret umrissene Einzelvorhaben und interdisziplinäre Forschungsvorhaben, bestellt deren Leitungen und formuliert entsprechende Forschungsperspektiven und Fragestellungen.
2. Interdisziplinäre Vorhaben sollen aus Mitteln des BZV eine Anschubfinanzierung erhalten. Interdisziplinäre Forschungsvorhaben werden jährlich vom Zentrum begutachtet, das auf dieser Grundlage über die Fortführung entscheidet.
3. Um die Forschungsvorhaben durchzuführen, werden Drittmittel eingeworben. Dies koordiniert der Vorstand unterstützt durch die Geschäftsstelle. Die Drittmittel dienen in erster Linie dazu, Qualifikationsstellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu schaffen. Die Mitarbeitenden des BZV, die aus Drittmitteln bezahlt werden, werden organisatorisch derjenigen Leitung des Vorhabens sowie dem Institut zugeordnet, zu dem ihre Forschungsarbeit gehört. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über die konkrete Zuordnung.
4. Die Inhaber der Qualifikationsstellen berichten in kurzen Exposés den Mitgliedern des BZV – in der Regel einmal im Quartal – in Kolloquien über den Fortgang und die Ergebnisse ihrer Arbeiten. Die Ergebnisse werden in Workshops, die einen interdisziplinären Austausch gewährleisten, analysiert und diskutiert.

5. Die Inhaber der Qualifikationsstellen treffen sich regelmäßig, um sich auszutauschen und über den Fortgang ihrer Arbeiten zu diskutieren. Über die Ergebnisse der Treffen wird die*der Sprecher*in des Vorstands schriftlich informiert. Ebenso können auf diesen Treffen entwickelte Vorschläge oder beschlossene Anfragen, die die Ausstattung bzw. Ausrüstung der Arbeitsplätze betreffen, an die*den Sprecher*in des Vorstands gerichtet werden, über die der Vorstand nach Prüfung des Finanzierungskonzepts beschließen kann.

VIII. Ausstattung

1. Über die zur Ausstattung des Zentrums aus den Instituten und Einrichtungen, denen die Mitglieder des Zentrumsrats angehören, bzw. von diesen Mitgliedern selbst eingebrachten Ressourcen wird – vor Aufnahme des Zentrumsbetriebs – eine Vereinbarung geschlossen.
2. Stellen, Personalmittel, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände, die die beteiligten Forschenden bzw. die beteiligten Institute für Forschungsarbeiten im Rahmen des BZV, bleiben der*dem einbringenden Forschenden und der einbringenden Einrichtung zugeordnet. Soweit Stellen, Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände aus Drittmitteln für Zwecke des BZV eingerichtet bzw. angeschafft werden, entscheidet der Zentrumsrat über deren Zuordnung zu einem der Mitglieder des Zentrumsrats und dem beteiligten Institut bzw. der beteiligten Einrichtung.
3. Die einem Mitglied des Zentrumsrats zugewiesenen Stellen, Personalmittel, Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände, die ins BZV eingebracht oder von diesem angeschafft werden, werden von diesem Mitglied zur Benutzung durch die Mitglieder des Zentrums bereitgehalten. Die Leitung einer Arbeitsgruppe entscheidet, ob und wofür Mitglieder der Arbeitsgruppe von dem Zentrum zur Verfügung gestellte Geräte und Ausstattungsgegenstände nutzen, die anderen beteiligten Instituten oder Einrichtungen zugeordnet sind.
4. Kosten, die laufend anfallen wie Büromaterial, Kopierkosten u.v.m. werden jeweils von dem Mitglied des Zentrumsrats getragen, das das betreffende Einzelvorhaben leitet. Der Zentrumsrat kann eine hiervon abweichende Regelung beschließen.
5. Gemeinkosten des BZV werden gemäß dem Finanzierungsplan des BZV aufgebracht.

IX. Interne Mittelverteilung

1. Einen Antrag auf Zuweisung von dem BZV überlassenen Mitteln kann jedes Mitglied stellen.
2. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und über die Geschäftsstelle an die*den Sprecher*in zu richten. Sie sind so zu begründen, dass es einer Fachkollegin* einem Fachkollegen möglich ist, die Qualität des Vorhabens der Antragstellerin*des Antragstellers zu beurteilen.
3. Für die Entscheidung sind insbesondere Originalität und Plausibilität des geplanten Vorhabens maßgeblich. Außerdem hängt sie davon ab, ob
 - a) das Vorhaben sich einem der Forschungsfelder zuordnen lässt, die das BZV definiert hat,
 - b) die*der Antragsteller*in Forschungserfahrung für das Vorhaben nachweisen kann, für das der Antrag gestellt wird
 - c) und die beantragten Mittel für das Vorhaben angemessen sind.
4. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand.

Bonn, den 3. März 2022